

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 24.03.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 24. März 1920.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 175. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. März 1920 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1920, betreffend die Nonne-Stiftung.
- Nr. 177. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. März 1920, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1906, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.
- Nr. 178. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. März 1920, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- Nr. 179. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel.
- Nr. 180. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1920, betreffend Änderung der Eberförderungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.
- Nr. 181. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1920, betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung für die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Nr. 175.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetze vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg, wird zwischen Ziffer VIIIa und IX folgende Bestimmung eingefügt:

VIIIb. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Die Sparkasse ist befugt, unter vom Staatsministerium festzusetzenden Bedingungen:

1. in den dafür eingerichteten Sicherheitschränken Schließfächer zu vermieten;
2. Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Die Wertpapiere dürfen nur als offenes Depot mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß der Sparer Eigentümer der hinterlegten Papiere bleibt und sie jederzeit zurückfordern kann.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

_____ Ostendorf.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Nonne-Stiftung.

Oldenburg, den 6. März 1920.

Die am 10. Juni 1919 in Oldenburg verstorbene Witwe des Rentners Heinrich Nonne, Trienke geb. Fräßmers, hat durch Testament vom 3./7. Oktober 1916 eine Stiftung für bedürftige oder gering bemittelte Kranke in der Stadtgemeinde Oldenburg, und zwar vorzugsweise für

Lungenfranke, errichtet. Die Stiftung erhält den Namen „Könne-Stiftung“, hat ihren Sitz in Oldenburg, wird von dem Stadtmagistrat in Oldenburg verwaltet und ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des B. G. B. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 6. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Nr. 177.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1906, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Oldenburg, den 6. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 9. April 1906, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht erhält folgende Fassung:

„Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne und zwei ständigen Mitgliedern oder dem 2. ständigen Mitgliede und dem Nichtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.“

Oldenburg, den 6. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen, Graepel.

Ostendorf.

Nr. 178.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
Oldenburg, den 11. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter dem Artikel 25 des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, wird folgende Vorschrift eingestellt:

Artikel 25a.

Der Jagdberechtigte oder sein Vertreter ist befugt, die im Jagdreviere mindestens 200 Meter von Häusern einerschleichenden Katzen zu töten, ohne daß der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung hat.

Oldenburg, den 11. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Ostendorf.

Nr. 179.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Schutz der Vögel.
Oldenburg, den 13. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Landesrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Vögel im Sinne des § 9 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 werden im Wege der Polizeiverordnungen getroffen.

Das gleiche gilt von der Sonderbestimmung des § 1 Abs. 4 des Reichsvogelschutzgesetzes hinsichtlich der Eier von Niebigen und Möwen.

Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Absatz 1 und 2 erlassenen Bestimmungen auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen und verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerstören der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können diese Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 2.

Für Genehmigungserteilungen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 des Reichsvogelschutzgesetzes sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zuständig.

§ 3.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 13. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, und die dieses Gesetz ergänzenden oder abändernden Gesetze vom 10. April 1894, 17. April 1897 und 5. Mai 1914 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 13. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Ostendorf.

Nr. 180.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.
Oldenburg, den 12. März 1920.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 10,— *M* betragen.“

Oldenburg, den 12. März 1920.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Ostendorf.

Nr. 181.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung für die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 12. März 1920.

Dem 4. Absatz der Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg vom 7. September 1912 — Gesetzblatt S. 231 — wird nachgefügt: Mit der Unterzeichnung rein geschäftsleitender Verfügungen, in denen eine Entscheidung nicht getroffen wird, kann die Direktion den Verwalter und seinen Stell-

vertreter beauftragen. Der Verwalter oder sein Stellvertreter zeichnet alsdann allein unter der Firma „Direktion der Staatlichen Kreditanstalt. S. A.“

Oldenburg, den 12. März 1920.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Ostendorf.

